

für die Ortsgemeinde Dausenau

AZ: 3 / 611-12 / 5

5 DS 16/ 0190

Sachbearbeiter: Herr Heinz

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Bau- und Sanierungsausschuss Dausenau	öffentlich	
Ortsgemeinderat Dausenau	öffentlich	

**Bauantrag für ein Vorhaben in Dausenau, Emser Landstraße 3
Errichtung einer Werbeanlage****Fristablauf gemäß § 36 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) am: 04. Juni 2023****Hinweis:**

Auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung (GemO) über Ausschließungsgründe wird hingewiesen. Alle Beteiligten werden gebeten, (gegebenenfalls) vorliegende Ausschließungsgründe mitzuteilen.

Sachverhalt:

Beantragt ist die Errichtung einer Werbeanlage in Dausenau, Emser Landstraße 3, Flur 22, Flurstück 127. Das ca. 1,50 m breite und 3,20 m hohe Werbeschild (inkl. Füße) soll an der Grundstücksgrenze senkrecht zur Emser Landstraße aufgestellt werden. Im oberen Bereich ist das Firmenlogo beidseitig beleuchtet.

Das Vorhaben liegt im Außenbereich der Ortsgemeinde Dausenau, so dass sich die Zulässigkeit nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) ergibt. Hiernach kann ein sonstiges Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn dessen Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Dem Vorhaben kann zugestimmt werden, da gem. § 52 Landesbauordnung (LBauO) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung auch außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zulässig sind und keine Beeinträchtigung öffentlicher Belange zu erwarten sind.

Über die Zulässigkeit eines Vorhabens entscheidet die untere Bauaufsichtsbehörde (Kreisverwaltung) im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde. Gemäß § 36 BauGB gilt das Einvernehmen der Ortsgemeinde Dausenau als erteilt, wenn nicht bis zum 04. Juni 2023 widersprochen wird.

Beschlussvorschlag:

Die Ortsgemeinde Dausenau stellt das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu der beantragten Errichtung einer Werbeanlage in Dausenau, Emser Landstraße 3, Flur 22, Flurstück 127 her.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister